



ruth cohn
institute for **TCI**
international

region dreyeckland

Statuten

Juli 1985

geändert im Februar 2005

Artikel 1

Name und Sitz

Das „Ruth Cohn Institute for TCI international– Region Dreyeckland“ ist ein grenzüberschreitender Verein (Deutschland, Frankreich und Schweiz) im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Arlesheim/BL, Schweiz.

Der Verein untersteht Schweizerischem Recht.

Vereinsjahr ist die Zeit vom 01.01. - 31.12. des laufenden Jahres.

Der Verein wird Mitglied des Dachverbandes „Ruth Cohn Institute for TCI international“ und anerkennt dessen Statuten und Beitragsordnung.

Artikel 2

Aufgaben

Der Verein betreibt insbesondere Erwachsenenbildung mit folgenden Zielen:

1. Das „Ruth Cohn Institute for TCI international– Region Dreyeckland“ möchte Reifungs- und Lernprozesse für den Einzelnen und für Gruppen in allen Arbeits- und Fachbereichen ermöglichen. Dabei wird die Verbindung von emotionalem, sozialem und kognitivem Lernen („Lebendiges Lernen“) angestrebt. Angewandt wird die THEMENZENTRIERTE INTERAKTION nach Ruth C. Cohn (TZI). Hinzu kommen weitere Gruppenverfahren, die auf „Lebendiges Lernen“ ausgerichtet sind.
2. Das „Ruth Cohn Institute for TCI international– Region Dreyeckland“ möchte soziale Strukturen durchsichtiger machen und sie humaner gestalten. Das „Ruth Cohn Institute for TCI international– Region Dreyeckland“ fördert Kommunikation zwischen Einzelnen, Gruppen, Organisationen und Institutionen- Offene Kommunikationsformen werden geübt und ermöglichen den Einzelnen mehr realitätsbezogene Anteilnahme und verantwortungsvolle Beteiligung an Lehr-, Arbeits- und Entscheidungsprozessen.
3. Das „Ruth Cohn Institute for TCI international– Region Dreyeckland“ wendet sich an Menschen in allen Lebens-, Arbeits- und Gesellschaftsbereichen.
4. Für TZI ist das „Ruth Cohn Institute for TCI international– Region Dreyeckland“ Fachverband und bildet in Abstimmung mit Ruth Cohn Institute for TCI international interessierte und geeignete Personen fort, die die unter Artikel 2.1 bis 2.3 genannten Aufgaben wahrnehmen.
5. Das „Ruth Cohn Institute for TCI international– Region Dreyeckland“ fordert örtliche und regionale Arbeitsgruppen und arbeitet mit anderen Fachkräften und Einrichtungen zusammen, die der Erfüllung seiner Aufgaben dienlich sind.

6. Zum Erreichen seiner Ziele kann das „Ruth Cohn Institute for TCI international– Region Dreyeckland“ Tagungen, Seminare und Lehrgänge zur Fort- und Weiterbildung in TZI und anderen Gruppenverfahren durchführen.
7. Das „Ruth Cohn Institute for TCI international– Region Dreyeckland“ fördert Forschung, Überprüfung der angewandten Methoden, wissenschaftliche Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit.
8. Das „Ruth Cohn Institute for TCI international– Region Dreyeckland“ fördert und berät Institutionen bei der Anwendung des „Lebendigen Lernens“.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Auf schriftliches Gesuch an den Vorstand können Mitglieder des „Ruth Cohn Institute for TCI international– Region Dreyeckland“ werden:

Interessenten, die in Einführungskursen (Persönlichkeitsbildungs- und Methodenkurse) Grundlagen der TZI erfahren haben, an einem Aufnahmegespräch teilgenommen haben und für die Aufnahme empfohlen werden.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand erklärt werden. Er wird am Ende des Kalenderjahres wirksam.

Der Vorstand kann der Generalversammlung den Antrag unterbreiten, ein Mitglied auszuschließen, wenn dieses seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder gegen die Interessen des Vereins handelt.

Artikel 4

Organe des Vereins

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren
4. Die Vertretung im Ruth Cohn Institute for TCI international
5. Zusätzlich kann der Vorstand oder die Generalversammlung Kommissionen zur Erfüllung besonderer Aufgaben bestellen.

Artikel 5

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand einberufen. Den Mitgliedern sind einen Monat vorher Termin, Ort und Tagesordnung mitzuteilen.
3. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder nach Beschluss des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - Abnahme des Jahresberichtes Abnahme der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Vertreter/in im Ruth Cohn Institute for TCI international
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins.
5. Alle Verhandlungen über Anträge zur und in der Generalversammlung werden mit dem Ziel geführt, notwendige Entscheidungen durch einen Meinungsbildungsprozess vorzubereiten und für anstehende Beschlüsse einen Konsensus herbeizuführen. Andernfalls ist für eine Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. Hierbei gelten innerhalb der gesetzten Frist nicht zurückkommende Stimmzettel als Stimmenthaltung.

Artikel 6

Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Präsident/in

- Kassier/erin
- Schriftführer/in

Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung und die rechtliche Vertretung nach außen fest.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und führt die Geschäfte des Vereins nach den Statuten. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl in der Generalversammlung.

Artikel 7

Die Vertretung im „Ruth Cohn Institute for TCI international“

Die Vertretung im Ruth Cohn Institute for TCI international wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterinnen müssen Mitglieder im Vorstand sein; Personalunion ist möglich. Für die Stellvertretung ist der Vorstand besorgt.

Artikel 8

Rechnungsführung und die Rechnungsrevisoren

Die Jahresrechnung wird durch den (die) Kassier(erin) erstellt. Die Rechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren geprüft, die von der Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 9

Gründungsmitglieder sind diejenigen Personen die am 23. Juni 1985 in Kappelen (F) bei der Gründungssitzung anwesend waren.

Kappelen, 23.Juni 1985

Der Präsident: Thomas Becher

Die Schriftführerin: Heidi Becher

Namensänderung

Durch die Namensänderung von WILL-Dreyeckland zum „Ruth Cohn Institute for TCI international– Region Dreyeckland“ wurde es notwendig, die Satzung entsprechend zu ändern. Die Generalversammlung des „Ruth Cohn Institute for TCI international– Region Dreyeckland“ hat dies am 19. Februar 2005 in Lörrach-Brombach (D) einstimmig beschlossen.

Der Präsident: Thomas Schneider